Die Novelle der LBO – was hat sie bewirkt

Antonia Kallina
Regierungspräsidium Stuttgart
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Neue LBO 3

2. Folgen der Verfahrensfreiheit 4

3. Unechte Bauvoranfrage 5

4. Problemstellungen 6

5. Hilfestellungen 9

6. Ausblick 12

1. Neue LBO ab 28.06.2025

Verfahrensfreistellung von Freiflächen-Solaranlagen - Anhang zu § 50 LBO

Verfahrensfreie Vorhaben

Nr. 3c: Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung und, soweit diese auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen

- **Errichtung und Änderung von Freiflächen-Solaranlagen wird generell verfahrensfrei gestellt**

2. Folgen der Verfahrensfreiheit

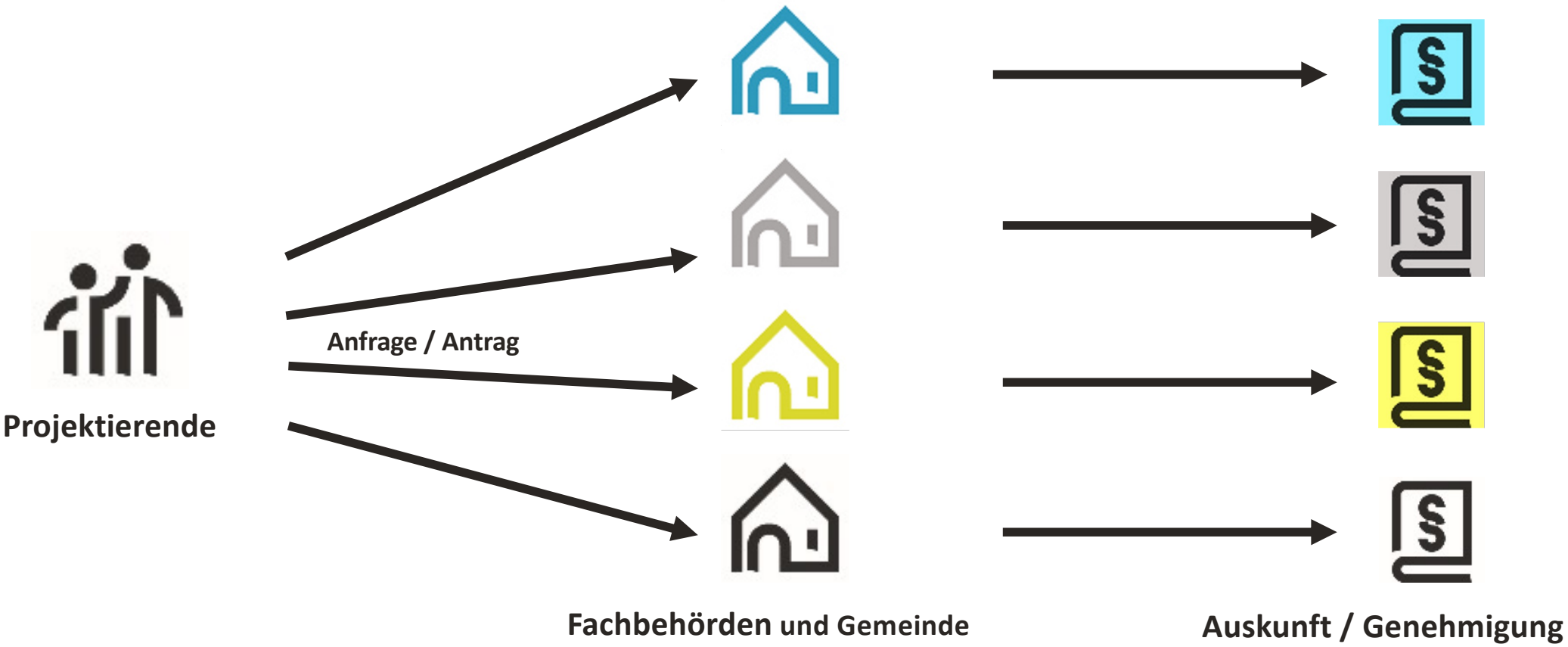

3. Unechte Bauvoranfrage

einzelne Fragen, z.B.:

- **planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens**
- **Abstandsflächen**
- **Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Landschaftsschutzrecht**

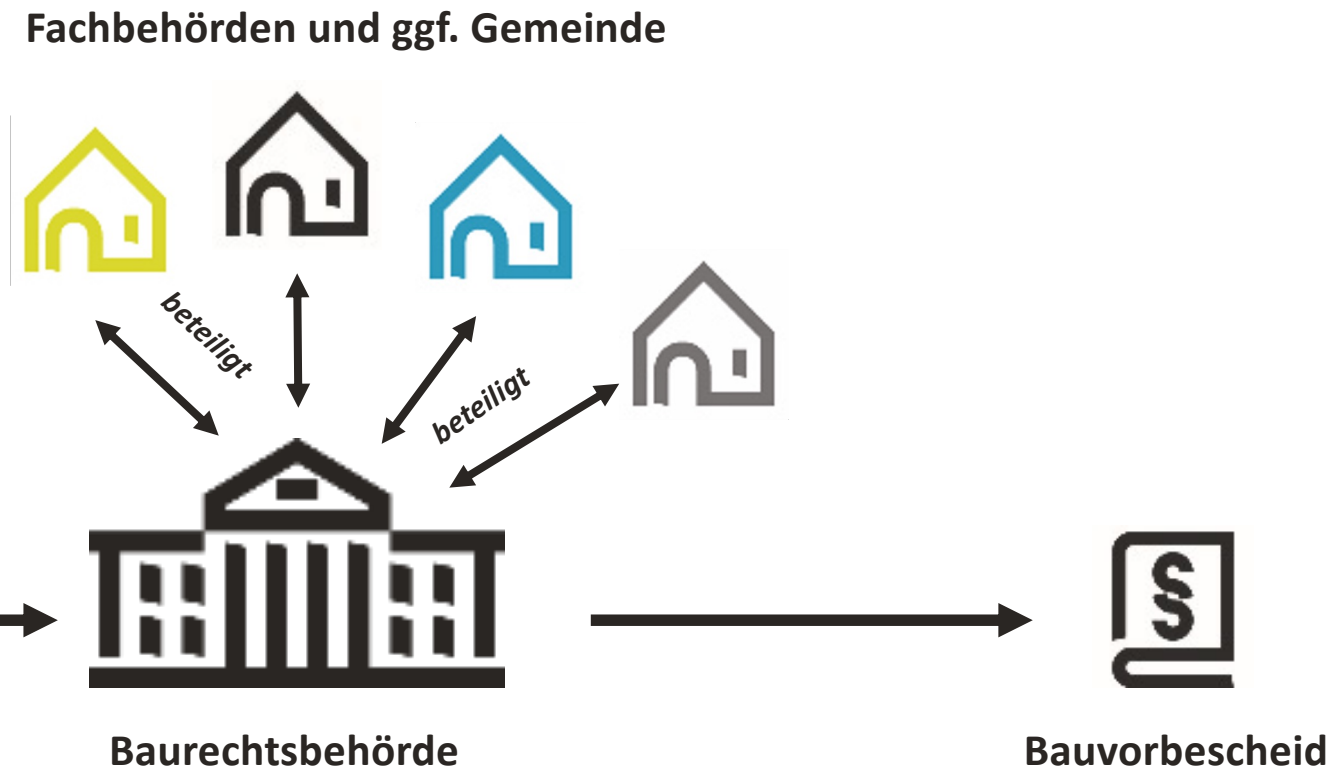

4. Problemstellungen

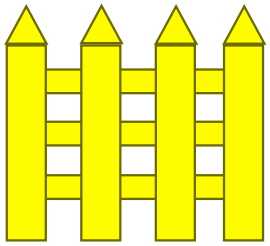

<u>Zäune</u>

- Die Einzäunung verfahrensfreier Solaranlagen stellt eine eigenständige bauliche Anlage dar

- Einzäunung unterliegt damit grundsätzlich der Verfahrenspflicht

außer es liegt ein Fall von Nr. 7 Buchstabe a oder b des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO vor:

- a) Einfriedungen im Innenbereich
- b) offene Einfriedungen ohne Fundamente und Sockel im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen

4. Problemstellungen - Batteriespeicher

Technische Nebenanlagen von FFPV-Anlagen (z.B. Batteriespeicher oder Trafo-Stationen)
Verfahrensfreiheit bezieht sich nach dem **Wortlaut** der Regelung lediglich auf Solarenergieanlagen als solche.

→ (Technische) Nebenanlagen sind von der Verfahrensfreiheit nicht umfasst

Derartige Nebenanlagen können ggf. nach Maßgabe des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei sein:

- **Nr. 1a:** Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten (…) im Innenbereich bis 40 m^3, im Außenbereich bis 20 m^3 Brutto-Rauminhalt
- **Nr. 1j:** Gebäude für (…) für die öffentliche Versorgung mit (…) Elektrizität (…) im Innenbereich bis 30 m^2 Grundfläche und bis 5 m Höhe, im Außenbereich bis 20 m^2 Grundfläche und bis 3 m Höhe
- **Nr. 4d:** bauliche Anlagen, die (…) der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität(…) dienen, bis 30 m^2 Grundfläche und 5 m Höhe, ausgenommen Gebäude

4. Problemstellungen – Abseits der LBO

- Kein Schutz vor Einwendungen
- Mehr Risiko auf Seiten der Projektierenden
- Investoren fordern gewisse Sicherheit
- Bauvorbescheide und enge Abstimmung mit Behörden führen im Ergebnis zu Mehrarbeit
- Verkauf der Projekte erschwert

5. Hilfestellungen

- FAQ des MLW zur LBO-Reform 2025 : https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/bauen-wohnen/baurecht/bauordnungsrecht/lbo-reform-schnelles-bauen

- Koordination der Verfahren zumindest im Regierungspräsidium Stuttgart für z. B. Raumordnung, Denkmalschutz, Flugverkehr … auch für die Zäune …

über das Koordinationspostfach: StEWK-Koordination@rps.bwl.de

- Inhaltliche Fragen: stewk@rps.bwl.de

5. Hilfestellungen

- Setzen Sie sich frühzeitig mit den zuständigen Einrichtungen und Behörden zusammen.

- Erste Ansprechpartner können z.B. sein die unteren Naturschutzbehörden, Denkmalschutzamt oder Regionalverbände.

- Hinweispapiere https://www.photovoltaik-bw.de/themen/photovoltaik-freiflaechen und z.B. Standardbodenschutzkonzepte

5. Hilfestellungen

- Kartendienste der LUBW = hier werden z.B. alle Schutzgebiete übersichtlich dargestellt für Ihre Fläche, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotopflächen …

- Teilweise öffentlich zugängliche Shape Dateien der Regionalverbände können heruntergeladen werden und in den Karten der LUBW dargestellte werden, sodass Sie einen Eindruck gewinnen können für welche Flächen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

6. Ausblick

- Zäune
- Technische Nebenanlagen
- Freiwilliges Genehmigungsverfahren
- Verfahrensfreistellung auf B-Plan-Verfahren einschränken
- Bauanzeigepflicht bei der Gemeinde

Herzlichen Dank!

Antonia Kallina
Regierungspräsidium Stuttgart
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Telefon: (+49) 0711 904-10034
E-Mail: Antonia.Kallina@rps.bwl.de
Internet: rp.baden-wuerttemberg.de/rps

FRAGEN ?